

Planfeststellung

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie → www.wikipedia.de

Die **Planfeststellung** ist ein deutsches, förmliches [Verwaltungsverfahren](#) zur verbindlichen behördlichen Feststellung eines [Planes](#). Das Planfeststellungsverfahren wird in den §§ 72-78 [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) (VwVfG) näher geregelt.

Ohne das Planfeststellungsverfahren wären bei größeren Projekten, so genannten **übergeordneten raumbedeutsamen [Fachplanungen](#)**, eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Verfahren (z. B. nach dem [Bundesimmissionsschutzgesetz](#) oder dem [Baugesetzbuch](#)) durchzuführen, so dass eine effiziente und konsistente Planung nahezu unmöglich wäre. Die Planfeststellung ersetzt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Es ist bei normalen [Bauvorhaben](#) nicht anzuwenden, sondern muss durch spezialgesetzliche [Rechtsvorschrift](#) angeordnet werden.

Der Planfeststellung unterliegen [\[Bearbeiten\]](#)

zum Beispiel (Liste nicht vollständig):

- [Bundesstraßen](#), oder [Bundesautobahnen](#) nach dem [Bundesfernstraßengesetz](#) (FStrG)
- [Bundeswasserstraßen](#) nach dem [Bundeswasserstraßengesetz](#) (WaStrG)
- [Eisenbahnstrecken](#) nach dem [Allgemeinen Eisenbahngesetz](#) (AEG)
- z.B. Deponie • [Luftverkehrsanlagen](#) nach dem [Luftverkehrsgesetz](#) (LuftVG)
- [Ver- Entsorgungsanlagen](#) nach dem [Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz](#) (Krw/AbfG)
- [Betriebsanlagen für Straßenbahnen](#) nach dem [Personenbeförderungsgesetz](#) (PBefG)
- [Bergbauliche](#) Vorhaben, die einer [Umweltverträglichkeitsprüfung](#) bedürfen nach dem [Bundesberggesetz](#) (BBergG)

Verfahren der Planfeststellung [\[Bearbeiten\]](#)

1. **Planerstellung** durch den Vorhabenträger
2. **Einreichen des Planes** bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (§ 73 Abs. 1 VwVfG)
Wurde eine eigene Anhörungsbehörde genannt, sind die Unterlagen dort einzureichen.
3. **Anhörungsverfahren** (§ 73 Abs. 2 VwVfG)
Einholen von Stellungnahmen betroffener Behörden
- **Öffentliche Auslegung** (§ 73 Abs. 3 VwVfG)
- Betroffene können Einwendungen einreichen, in speziellen Planungsfällen auch nicht direkt Betroffene

- Auf die Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und Gelegenheit zur Planeinsicht erhält
 - Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen ([Präklusionswirkung](#)).
 - Mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung gilt eine so genannte [Veränderungssperre](#), nach der wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben wesentlich erschwerende Veränderungen untersagt sind.
5. **Erörterung** (§ 73 Abs. 6 VwVfG)
- Erörterungstermin muss rechtzeitig bekannt gegeben werden
 - An der Erörterung sollen Genehmigungsbehörde, Vorhabenträger, berührte Behörden, Betroffene und evtl. weitere schriftlich Einwendende teilnehmen
6. **Weiterleitung der Anhörungsergebnisse** (§ 73 Abs. 9 VwVfG)
- Die Anhörungsbehörde gibt eine Stellungnahme zum Anhörungsergebnis ab und leitet fristgebunden Stellungnahmen, die Planung und nicht erledigte Einwendungen an die Planfeststellungsbehörde weiter.
7. **Planfeststellungsbeschluss** (§ 74 VwVfG)
- Der Planfeststellungsbeschluss ergeht durch die Planfeststellungsbehörde ohne Fristbindung als Verwaltungsakt
 - Die Behörde hat umfassendes [Planungsermessen](#), es gilt das [Abwägungsgebot](#)
 - der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung, d.h. in seinem Rahmen werden auch untergeordnete Genehmigungsverfahren (z.B. [Baugenehmigungsverfahren](#)) mit erledigt.

Anmerkung: Aus dem Planfeststellungsverfahren resultiert bei positivem Verlauf die **eigentliche Betriebsgenehmigung**.